



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwSt (B) 4/21

vom

28. September 2021

in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

wegen Verletzung anwaltlicher Berufspflichten

ECLI:DE:BGH:2021:280921BANWST.B.4.21.0

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, den Richter Dr. Remmert und die Richterin Grüneberg sowie die Rechtsanwältin Schäfer und den Rechtsanwalt Dr. Lauer am 28. September 2021

gemäß § 145 Abs. 5 Satz 1 und 2 BRAO einstimmig

beschlossen:

Die Beschwerde des Rechtsanwalts gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 1. Senats des Hessischen Anwaltsgerichtshofs vom 9. November 2020 wird verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
- 2 Nach § 145 Abs. 3 Satz 3 BRAO muss die grundsätzliche Rechtsfrage in der Beschwerdeschrift ausdrücklich bezeichnet werden. Daran fehlt es hier.
- 3 Der Rechtsanwalt hat keine Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet oder in einer Weise angesprochen, die den Anforderungen des § 145 Abs. 3 Satz 3 BRAO genügen könnte. Die von ihm aufgeworfenen Fragen sind nicht ungeklärt, nicht entscheidungserheblich oder - soweit der Beschwerdeführer Verfah-

rensfragen als grundsätzliche Rechtsfragen geltend machen will - nicht in der nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 116 Abs. 1 Satz 2, § 146 Abs. 3 Satz 1 BRAO gebotenen Form dargetan (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Februar 2001 - AnwSt (B) 1/00, BeckRS 2001, 7668). Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt.

4 Der Kostenausspruch folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

Limperg

Remmert

Grüneberg

Schäfer

Lauer

Vorinstanzen:

ANWG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 05.12.2019 - III AG 8/19 -

AGH Frankfurt, Entscheidung vom 09.11.2020 - 1 AGH 2/20 -